

Tarifbeschäftigte im Schuldienst:

Informationen zur korrekten Stufenzuordnung in der Gehaltstabelle

Neben der Entgeltgruppe bestimmt die Stufenzuordnung maßgeblich die Höhe des Einkommens.

Ein Auszug aus der Entgelttabelle gültig ab 1/2019 macht das deutlich (aktuelle Tabelle immer unter www.lbv.nrw.de).

	Entgeltstufen					
	1	2	3	4	5	6
E 13	3837.26	4198.44	4422.39	4857.49	5458.94	5622.71
E 12	3458.40	3763.34	4288.02	4748.72	5343.77	5504.08
E 11	3346.42	3628.98	3891.31	4288.02	4863.90	5009.81
E 10	3228.23	3502.94	3763.34	4025.67	4524.79	4660.53
E 9b	2873.64	3129.67	3272.55	3667.36	4000.09	4120.10

Nachfolgend einige Hinweise zur Stufenzuordnung, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben.

Die reguläre Stufenlaufzeit berechnet sich folgendermaßen:

Stufe 2 wird erreicht nach einem Jahr in Stufe 1

Stufe 3 wird erreicht nach zwei Jahren in Stufe 2

Stufe 4 wird erreicht nach drei Jahren in Stufe 3

Stufe 5 wird erreicht vier nach Jahren in Stufe 4

Stufe 6 wird erreicht nach fünf Jahren in Stufe 5

Verlängerte Stufenlaufzeit

Lehrkräfte, mit erster Staatsprüfung bzw. Master für ein Lehramt oder Absolvent*innen der OBAS (Berufsbegleitender Vorbereitungsdienst) werden zwar wie Lehrkräfte mit voller Lehrbefähigung eingruppiert, unterliegen aber einer verlängerten Stufenlaufzeit. Sie verbleiben in Stufe 1 zwei Jahre und in Stufe 2 fünf Jahre.

Stufenlaufzeit kann auch unterbrochen werden

Zeiten der Mutterschutzfrist (in der Regel 14 Wochen) und Arbeitsunfähigkeit bis zu 39 Wochen unterbrechen die Stufenlaufzeit nicht. Eine Elternzeit hält die Stufenlaufzeit an. Unterbrechungen (z.B. Beurlaubung) von mehr als drei Jahren können auch zu einer Rückstufung führen. (§17.3TV-L)

Einstufung bei Einstellung

Grundsätzlich erfolgt die Einstufung bei Einstellung in Stufe 1. Das Referendariat wird mit sechs Monaten angerechnet. Berufliche Vorerfahrungen können die Stufenzuordnung verbessern.

Berücksichtigung einschlägiger Berufserfahrung beim selben Arbeitgeber

Was unter einschlägiger Berufserfahrung zu verstehen ist, haben die Tarifvertragsparteien in einer Protokollerklärung zu § 16 Abs. 2 TV-L festgehalten. Danach ist einschlägige Berufserfahrung eine berufliche Erfahrung in der übertragenen oder einer auf die Aufgabe bezogenen entsprechenden Tätigkeit. Sie liegt vor, wenn die frühere Tätigkeit im Wesentlichen unverändert fortgesetzt wird. Maßgeblich ist, ob das in der früheren Tätigkeit nötige Wissen und Können und die dort erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen auch für die neue Tätigkeit erforderlich sind, d.h. es kommen bei Lehrkräften nur vorherige Tätigkeiten als Lehrkraft in Betracht

Anerkannt wird einschlägige Berufserfahrung beim selben Arbeitgeber. Beträgt die Unterbrechungszeit nicht mehr als sechs Monate zum vorherigen Beschäftigungsverhältnis, wird die erreichte Stufe übernommen und die Laufzeit fortgeführt.

Berücksichtigung einschlägiger Berufserfahrung bei anderen Arbeitgebern

Die Anrechnung der einschlägigen Berufserfahrung bei einem anderen Arbeitgeber ist nach § 16 (2) TV-L gedeckelt. Danach kann höchstens die Stufe 3 erreicht werden. Nun hat der Europäische Gerichtshof in seinem Urteil vom 5.12.2013 entschieden, dass bei der Anerkennung von Berufserfahrung nicht mehr zwischen demselben und anderen Arbeitgebern unterschieden werden darf, so dass möglicherweise auch eine höhere Stufe bei Einstellung gewährt werden muss, wenn die Unterbrechungszeit zum vorherigen Arbeitsverhältnis nicht mehr als sechs Monate beträgt. Sollte das der Fall sein, empfehlen wir Beratung bei der GEW einzuholen.

Informationen zu Rechtsfragen im Schulalltag

Berücksichtigung förderlicher Zeiten

Der Arbeitgeber kann als freiwillige Leistung zusätzlich förderliche Zeiten für die Einstufung anerkennen. Zurzeit wird die Anwendung dieser Regelung auf folgende Fallgruppen beschränkt:

- bei Einstellung von Tarifbeschäftigten, die an OBAS, VOBASOF oder Pädagogischer Einführung teilnehmen
- bei Einstellung von Tarifbeschäftigten mit Fachhochschulabschluss, die sich zum Erwerb des Lehramtes am Berufskolleg verpflichten
- bei Einstellung von Tarifbeschäftigten nach zunächst erfolgloser Ausschreibung (befristet oder unbefristet)

Sechs Jahre förderliche Zeiten können anerkannt werden (Erlass des MSW vom 3. 2.2008 - Erlass MSW vom 28.3.2014 siehe auch Downloads www.gew-wuppertal.de)

Als förderliche Zeiten können bei diesen Beschäftigten alle beruflichen Vorerfahrungen anerkannt werden, die für den angestrebten Lehrerberuf dienlich sind und schriftlich belegt werden.

Es kommen dabei nicht nur Lehrtätigkeiten in Betracht (z.B. bezahlte Hausaufgabenhilfe), sondern auch fachspezifische Tätigkeiten in einem vorher ausgeübten anderen Beruf, die für den Lehrerberuf förderlich sind (z.B. Magister Englisch, Tätigkeit als Übersetzer, eingestellt für Englisch). Die Anerkennung soll großzügig ausgelegt werden. Auf die Art der Beschäftigung kommt es dabei nicht an (z.B. hauptberuflich, nebenberuflich, freiberuflich, geringfügig, kurzfristig, befristet, mit Unterbrechung). Selbstständige Tätigkeiten (z.B. Nachhilfeunterricht) sind grundsätzlich durch die Einkommenssteuererklärung nachzuweisen. Berücksichtigt werden höchstens sechs Jahre.

Beispiele:

- 1.) 18 Monate Tätigkeit als Musiklehrer (Bachelor), 18 Monate Nachhilfeunterricht beim Diakonischen Werk, eingestellt für Musik, Teilnahme an Pädagogischer Einführung = Stufe 3
- 2.) Sieben Jahre Tätigkeit als Ingenieur, dann Seiteneinstieg und OBAS-Teilnahme mit den Fächern

Mathematik und Technik = Stufe 3 (verlängerte Stufenlaufzeit).

Wir möchten darauf hinweisen, dass wir nicht alle Bestimmungen des Tarifrechtes benannt haben und uns auf eine vereinfachte Darstellung der wesentlichen Zusammenhänge beschränken wollten. Im Zweifel muss immer individuelle Beratung bei der GEW eingeholt werden.

Einstufung nicht korrekt?

Sollten Sie feststellen, dass Ihre Einstufung nicht korrekt ist, müssen Sie einen Antrag auf Überprüfung stellen. Dieser Antrag gilt sechs Monate rückwirkend.

Da der zuständige Personalrat bei der Einstufung ein Mitbestimmungsrecht hat, sollte er über entsprechende Anträge immer informiert werden.

Wer Beratung braucht, findet sie im offenen Beratungsangebot der GEW-Personalräte:

jeden Montag (außer in den Schulferien)
16 - 17 Uhr

GEWerkchaftsladen
Paradestr. 21
42107 Wuppertal
Tel. 0202-440261

Anmeldung erwünscht

Rechtsquellen:

- TV-L (Tarifvertrag Länder) §§ 16 und 17
- Hinweise zur Anwendung des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) im Land Nordrhein-Westfalen - Gem. RdErl. d. Finanzministeriums – B 4400 – 1 – IV 1 – u. d. Innenministeriums – 25 – 42.06.02
- Erlass des MSW vom 3. 2.2008
- Erlass MSW vom 28.3.2014